

BGer 6B_538/2023 vom 14. Juni 2023

Bundesgericht, 2023-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_538_2023

FR: TF 6B_538/2023 du 14 juin 2023

IT: TF 6B_538/2023 del 14 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Solothurn sprach den Beschwerdeführer mit Urteil vom 20. März 2023 des Ungehorsams gegen die Polizei schuldig und büsste ihn mit Fr. 100.-- (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag). Zudem auferlegte es ihm die erst- und zweitinstanzlichen Verfahrenskosten.

E. 2

Der Beschwerdeführer hat mit Eingabe vom 25. April 2023 "Berufung/Beschwerde" gegen das Urteil des Obergerichts erhoben und die Nachreichung einer Beschwerdebegründung in Aussicht gestellt. Innert der Beschwerdefrist von 30 Tagen gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG ging indessen keine Beschwerdebegründung bzw. keine "ausführliche Beschwerdeschrift" mehr ein. Die vorliegende Beschwerde beurteilt sich damit allein aufgrund der Eingabe vom 25. April 2023.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Beschwerde vom 25. April 2023 enthält keine Begründung, sondern lediglich Anträge und pauschale Behauptungen, wonach das angefochtene Urteil Formfehler enthalte und im Vorverfahren die Rechte des Beschwerdeführers und die Pflichten der Strafuntersuchungsbehörden nicht eingehalten worden seien. Daraus ergibt sich nicht im Geringsten, dass und inwiefern das Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 20. März 2023 rechts- bzw. verfassungswidrig sein könnte. Die Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG offensichtlich nicht, weshalb darauf im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.